

## STATUTEN 2025

### 1. Name, Sitz, Zweck und Aufbau

#### 1.1 Name, Sitz

Der Retriever Club Schweiz (nachfolgend RCS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Der RCS hat eine Vereinsadresse der Post. Sie lautet

**Retriever Club Schweiz, 3000 Bern**

Der RCS ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

#### 1.2 Zweck

Als Rasseclub gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 der SKG-Statuten vertritt der RCS in der ganzen Schweiz die Interessen der Retrieverrassen, nämlich der

- Chesapeake Bay Retriever (FCI-Nummer 263)
- Curly Coated Retriever (FCI-Nummer 110)
- Flatcoated Retriever (FCI-Nummer 121)
- Golden Retriever (FCI-Nummer 111)
- Labrador Retriever (FCI-Nummer 122)
- Nova Scotia Duck Tolling Retriever (FCI-Nummer 312)

Insbesondere fördert der RCS die Zucht, Verbreitung und Reinhaltung der Retrieverrassen sowie die Haltung, Erziehung und Ausbildung der Retriever nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, sportlich fairer Gesinnung und den Grundsätzen des Tierschutzgedankens sowie der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ebenso wie die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Züchtern und Hundehaltern.

#### 1.3 Zweckverfolgung

Der RCS strebt die Erfüllung der Zwecke gemäss Art. 1.2. an durch:

- Zusammenarbeit mit der SKG (Art. 3 Abs. 3 der SKG- Statuten).
- Aufstellen von verbindlichen Vorschriften für die Zulassung der Retriever zur Zucht (Ankörungsbestimmungen).
- Aufstellen von verbindlichen Vorschriften für die Zucht der Retriever in Einklang mit den Bestimmungen der SKG und Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften.
- Förderung der Ausbildung und Erziehung der Retriever für die Jagd sowie das Aufstellen der für das clubinterne Jagdhundewesen notwendigen Prüfungsordnungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der SKG.
- Förderung der Ausbildung und Erziehung der Retriever gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung und der SKG über das Gebrauchshundewesen.

- Ausbildung von Richtern für Ausstellungen, Prüfungen, Wettkämpfe, Wesens- und Anlagebeurteilung.
- Ernennung von Richtern und Richteranwältern, soweit diese in die Kompetenz des RCS fällt.
- Durchführung von Ausstellungen, Prüfungen und Wettkämpfen sowie anderer clubinterner Veranstaltungen. Mitwirkung an Ausstellungen und Veranstaltungen der SKG.
- Beratung der Clubmitglieder in allen rassenspezifischen, züchterischen und anderen kynologischen Belangen sowie in den Bereichen des Gebrauchs- und Sporthunde- und Jagdhundewesens.
- Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

#### **1.4 Zusammensetzung**

Der RCS setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

#### **1.5 Regionalgruppen**

Der RCS berücksichtigt die lokalen und regionalen Bedürfnisse seiner Mitglieder durch die Bildung von Regionalgruppen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **2.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **2.1.1 Beitrittsgesuch**

Dem RCS beitreten können natürliche und juristische Personen.

Minderjährige brauchen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Das Beitrittsgesuch kann schriftlich oder online gestellt werden.

#### **2.1.2 Aufnahme**

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Wer in den Club eintreten will, hat sich beim Mitgliederamt zu melden. Mit der Bezahlung der Mitgliederrechnung wird das Mitglied provisorisch aufgenommen. Der Vorstand hat das Recht, die definitive Aufnahme innerhalb von drei Monaten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung wird der bezahlte Betrag zurückerstattet.

### **2.2 Mitgliederkategorien**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Der RCS ist Mitglied der SKG und bezahlt vom Mitgliederbeitrag für jedes Mitglied, ausgenommen für altrechtliche Veteranen. Die Mitglieder des RCS geniessen Vergünstigungen bei gewissen Dienstleistungen und Veranstaltungen der SKG.

#### **2.2.2 Hauptmitglieder**

Hauptmitglieder sind Einzelmitglieder oder die Ansprechpersonen von Familien. Sie bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten alle Mitteilungen und Publikationen des RCS.

### **2.2.3 Familienmitglieder**

Familienmitglieder sind weitere Personen an derselben Wohnadresse, welche keine eigenen Mitteilungen und Publikationen erhalten. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

### **2.2.4 Veteranen**

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des RCS waren, werden auf Antrag des RCS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

### **2.2.5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich ist.

Der RCS kann auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag für RCS und SKG befreit.

### **2.2.6 Freimitglieder**

Personen, die sich im Club grosse Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Der SKG-Beitrag wird vom RCS bezahlt.

### **2.2.7 Behinderte**

Behinderte, welche einen ausgebildeten Retriever als Hilfhund besitzen sowie Stiftungen, welche solche Hunde ausbilden, können vom Vorstand von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

Sie sind Mitglied des RCS. Der SKG-Beitrag wird vom RCS bezahlt.

## **2.3 Rechte und Pflichten**

### **2.3.1 Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

### **2.3.2 Vergünstigungen**

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Die Mitglieder des RCS geniessen in der Regel Vergünstigungen bei Veranstaltungen des RCS und haben Anspruch auf reduzierte Gebühren gemäss Zucht- und Körreglement sowie allfälligen anderen Reglementen.

### **2.3.3 Pflichten**

Mit dem Eintritt in den RCS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des RCS anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### **2.3.4 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Mitgliederrechnungen werden Anfang Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden mindestens einmal an die ausstehende Zahlung erinnert.

Die Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und die Redaktoren der Publikationsorgane sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

### **2.4 Datenschutz**

#### **2.4.1 Datensammlung**

Der RCS sammelt nur Daten, die dem Erreichen der statutarischen Zwecke dienen. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen die in den nachstehend Artikeln 2.4.2 bis 2.4.8 geregelten Fälle. Sponsoreninformationen werden ausschliesslich über die Kanäle und mit Absender RCS versendet.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Clubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Club eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Clubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Club ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-adresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Jedes Mitglied kann den Antrag stellen, dass seine Daten nicht in dieser Datenbank geführt werden.

#### **2.4.2 Personendaten**

Zwingend ist die Angabe:

- des vollständigen Namens
- der Adresse (Strasse & Nr. oder Postfach)
- PLZ und Wohnort
- E-Mail-Adresse

Erwünscht sind ferner:

- Telefon-Nummer
- die Rasse(n) der eigenen Hunde
- die kynologischen Interessen und Tätigkeiten

#### **2.4.3 Regionalgruppen**

Da die Mitgliedschaft im RCS Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen ist und weil ein wesentlicher Teil der kynologischen Aktivitäten des RCS in den Regionalgruppen stattfindet, ist der Austausch der gemäss Art. 2.4.2. gesammelten Personendaten zwischen dem RCS und seinen Regionalgruppen gestattet.

#### **2.4.4 Publikationsorgane**

Die Weitergabe von Namen und Adressen an den Vertrieb der offiziellen Publikationsorgane des RCS ist gestattet.

Der RCS kann jegliche schriftliche Korrespondenz mit seinen Mitgliedern auch auf dem elektronischen Weg führen.

#### **2.4.5 Hundedaten**

Der RCS hat das Recht, Resultate von kynologischen Anlässen wie Ausstellungen, Prüfungen und Ankorungen sowie gesundheitlicher Untersuchungen der Hunde zu publizieren.

Die Namen der Besitzer oder Hundeführer dürfen nur dann publiziert werden, wenn mit der Anmeldung auch die Erlaubnis dazu erteilt wird.

#### **2.4.6 Internet**

Mitgliederdaten dürfen nicht im Internet publiziert werden. Ausgenommen sind lediglich die Namen von Besitzern und Führern von Hunden, deren Daten im Internet gemäss Art. 2.4.5 publiziert werden.

### **2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **2.5.1 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, erlischt per Ende Jahr automatisch. Sie wird reaktiviert, wenn die ausstehenden Beiträge bezahlt worden sind.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### **2.5.2 Tod**

Die Mitgliedschaft von Verstorbenen endet mit dem Ableben per sofort.

#### **2.5.3 Austritt**

Der Austritt ist nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail bis zum 31. Dezember (eintreffend) an den Mitgliederdienst erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

#### **2.5.4 Streichung**

Der Vorstand kann Mitglieder streichen, die gegen die Pflicht zur Loyalität und Solidarität im RCS verstossen oder das gute Ansehen des RCS gefährden. Dies trifft insbesondere zu bei:

- Unsportlichem Verhalten
- Unsachlichen und persönlichen Angriffen gegen andere Clubmitglieder
- Verstössen gegen die Vorschriften des Tierschutzes

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der RCS-Sektion aus und ist für andere SKG- Sektionen nicht verbindlich.

Vor der Streichung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben (rechtliches Gehör).

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung Streichungsbeschluss beim Präsidenten (bzw. Co-Präsidenten) des RCS zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann über den Rekurs. Für eine Streichung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

#### **2.5.5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegender Verstoss gegen die Statuten oder Reglemente der SKG oder des RCS
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des RCS oder der SKG

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich ist.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Ausschluss ist dem nicht an der Generalversammlung persönlich anwesenden, betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses bzw. bei persönlicher Anwesenheit seit der Generalversammlung der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den RCS in den SKG-Publikationsorganen publizieren zu lassen.

## **3. Regionalgruppen**

### **3.1 Rechtsform, Mitgliedschaft, Gründung, Statuten, Anerkennung, Region**

#### **3.1.1 Rechtsform**

Die Regionalgruppen (nachstehend RG genannt) sind Organe des RCS mit der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60ff (ZGB). Sie sind keine Sektionen der SKG.

### **3.1.2 Mitgliedschaft**

Nur Mitglieder des RCS können Mitglied einer RG sein.

### **3.1.3 Gründung**

Die Gründung erfolgt durch eine Gründungsversammlung von RCS-Mitgliedern, an welcher ein Vorstand gewählt wird, der mindestens aus einem Präsidenten (bzw. Co-Präsidenten), einem Kassier und einem weiteren Mitglied besteht.

### **3.1.4 Statuten**

Die Statuten der RG und Änderungen daran treten erst in Kraft, wenn sie durch den Vorstand des RCS geprüft und als konform mit den Statuten des RCS befunden wurden.

### **3.1.5 Anerkennung**

Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der Regionalgruppen. Voraussetzung sind ein gemäss Art. 3.1.3 gewählter Vorstand und gemäss Art. 3.1.4 für gut befundene Statuten.

### **3.1.6 Region**

Die Zuteilung der geografischen Räume liegt in der Kompetenz der Regionalgruppenkommission (RGK). Änderungen sind im Rahmen der Entwicklung des Netzes der RG jederzeit möglich.

## **3.2 Rechte und Pflichten**

### **3.2.1 Unterstützung**

Der RCS fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aktivitäten der RG und unterstützt diese in personeller, materieller, finanzieller und logistischer Hinsicht, ohne dass daraus ein Anspruch der RG abgeleitet werden kann.

### **3.2.2 Organisation**

Die RG organisieren und verwalten sich im Rahmen der Statuten des RCS und der RG selbst.

### **3.2.3 Aufgaben**

Die RG sind verpflichtet, sich für die Ziele des RCS und der SKG einzusetzen und deren Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen.

Der RCS kann nach Absprache einen Teil seiner Aufgaben an die RG übertragen.

Die RG sind verpflichtet zuhanden der RGK einen Regionalgruppen-Vertreter für den RCS-Vorstand vorzuschlagen.

### **3.2.4 Preisgestaltung**

Die RG sorgen an ihren Anlässen durch günstigere Preise für Mitglieder des RCS dafür, dass die Mitgliedschaft im RCS und der RG attraktiv wird.

### **3.3 Finanzielles, Haftung und Kontrolle**

#### **3.3.1 Ungebundene Beiträge**

Der RCS fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aktivitäten der RG und unterstützt diese in personeller, materieller, finanzieller und logistischer Hinsicht, ohne dass daraus ein Anspruch der RG abgeleitet werden kann.

#### **3.3.2 Gebundene Beiträge**

Zusätzlich sind finanzielle Beiträge für retrieverspezifische Veranstaltungen möglich. Die Regionalgruppen müssen solche Beiträge vorgängig mit dem Vorstand des RCS aushandeln. Im Budget des RCS wird dafür ein Rahmenbetrag vorgesehen.

#### **3.3.3 Haftung**

Der RCS haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppen. Umgekehrt haften auch die Regionalgruppen nicht für die Verbindlichkeiten des RCS.

#### **3.3.4 Kontrolle**

Der Vorstand des RCS ist verpflichtet, die Tätigkeit der RG zu kontrollieren. Die Regionalgruppen haben daher unaufgefordert dem Vorstand des RCS jährlich bis Ende April die nachstehend aufgeführten Unterlagen des abgelaufenen Vereinsjahres vorzulegen:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung
- Revisionsbericht
- Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung inkl. Budget für das Folgejahr
- Mitgliederverzeichnis

### **3.4 Auflösung und Aberkennung**

#### **3.4.1 Auflösung**

Eine Regionalgruppe kann sich selbst auflösen. Details werden durch die Statuten der RG geregelt

#### **3.4.2 Aberkennung**

Sofern eine Regionalgruppe in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des RCS oder der SKG verstösst, deren Statuten, Reglemente oder Beschlüsse zuwiderhandelt oder die Grundsätze der Verbandstreue verletzt, kann ihr auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung des RCS der Status als Regionalgruppe aberkannt werden. Für eine Aberkennung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

#### **3.4.3 Vermögen**

Wenn eine Regionalgruppe sich auflöst oder ihr Status aberkannt wird, fällt ihr Vermögen treuhänderisch an den RCS. Der RCS verwaltet dieses gesondert von seinem eigenen Vermögen und stellt es auf Antrag einer im selben geografisch begrenzten Gebiet neu gegründeten und anerkannten Regionalgruppe zur Verfügung. Kann die aufgelöste Regionalgruppe innert fünf Jahren nicht neu gegründet und anerkannt werden, so fällt das treuhänderische verwaltete Vermögen an den RCS, der dieses möglichst gemäss dem Zweck der aufgelösten Regionalgruppe zu verwenden hat.

## 4. Organisation

### Die Organe des RCS sind:

- 4.1 Die Generalversammlung
- 4.2 Die Clubversammlung
- 4.3 Der Vorstand mit unterstellter Geschäftsstelle
- 4.4 Die Kommissionen
- 4.5 Die Revisionsstelle

Weitere Organe sind die Regionalgruppen gemäss Art. 3.

### 4.1 Generalversammlung

#### 4.1.1 Aufgabe

Die Generalversammlung (nachfolgend GV) ist das oberste Organ des RCS. Sie soll an einem zentralen Ort stattfinden.

Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe des RCS. Sie wählt den Vorstand, die Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Revisionsstelle.

#### 4.1.2 Kompetenzen

Die GV entscheidet in allen internen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventuell von ausserordentlichen Beiträgen
8. Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr
9. Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
10. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen
11. Wahlen:
  - des Präsidenten (bzw. des Co-Präsidiums), des Kassiers und des Präsidenten (bzw. des Co-Präsidiums) der Zuchtkommission
  - der weiteren Vorstandsmitglieder einschliesslich des Regionalgruppen-Vertreters
  - der Mitglieder der ständigen Kommissionen
  - der Revisionsstelle
  - der Ausstellungsrichteranwälter und Leistungsrichteranwälter und Leistungsrichter
12. Erlass und Abänderung der Statuten und Reglemente
13. Beschlussfassung über Anträge
  - a) des Vorstandes
  - b) der Kommissionen
  - c) der Mitglieder
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern

15. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
16. Auflösung des Vereins

#### **4.1.3 Ordentliche GV**

Die ordentliche GV soll bis spätestens Ende März eines jeden Kalenderjahres einberufen werden.

#### **4.1.4 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder sowie von der Revisionsstelle einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrages durchzuführen.

#### **4.1.5 Einberufung**

Die Einberufung zur ordentlichen GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Mitglieder, wenigstens 30 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### **4.1.6 Anträge**

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten (bei einem Co-Präsidium an einen der beiden Co-Präsidenten) schriftlich und kurz begründet bis spätestens 31. Dezember vor der GV einzureichen. Ein Mitglied kann höchstens zwei Anträge stellen. Die Zahl der Anträge der Organe des RCS ist nicht limitiert. Jeder Antrag muss traktandiert werden.

#### **4.1.7 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

#### **4.1.8 Abstimmungen**

Jedes stimmberechtigte Mitglied des RCS hat an der GV eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der Stimmen.

Zucht- und Körreglement und dessen Abänderungen müssen mit dem absoluten Mehr der Stimmen beschlossen werden.

Anpassungen und Revisionen der Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (im Falle eines Co-Präsidiums erfolgt der Stichentscheid gemäss Art. 4.3.12. - Stichentscheid bei Co-Präsidium), bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

#### **4.1.9 Protokoll**

Über Verhandlungen sowie die Resultate von Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

#### **4.1.10 Urabstimmung**

Beschlüsse, die in den Kompetenzbereich der GV fallen, können durch Urabstimmung gefasst werden. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen über die GV.

## **4.2 Vorstand**

#### **4.2.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht einschliesslich dem Präsidenten aus mindestens fünf Mitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich. Diesfalls entfällt das Amt des Vizepräsidenten. Er wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident (bzw. das Co-Präsidium), der Kassier und der Präsident (bzw. das Co-Präsidium) der Zuchtkommission werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident (bzw. das Co-Präsidium) wird durch die GV ins Amt gewählt. Er muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz sein (SKG-Statuten, Art. 6, Abs. 2). Darüber hinaus wählt die GV die weiteren Vorstandsmitglieder einschliesslich des Regionalgruppen-Kommissions-Vertreter.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten (oder des Co-Präsidiums), des Kassiers und des Präsidenten (bzw. des Co-Präsidiums) der Zuchtkommission selbst. Dabei sind folgende Ressorts zwingend zu besetzen:

- Kassier
- Präsident (bzw. des Co-Präsidiums) Zuchtkommission
- Aktuar
- Regionalgruppen-Vertreter
- Je ein Vertreter in den weiteren ständigen Kommissionen

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Im gleichen Haushalt lebende Personen dürfen nicht dem gleichen Organ angehören.

Der RCS ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben. Präsident (bzw. Co-Präsidium), Aktuar und Kassier sind daher verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Der RCS trägt die Kosten für diese Pflichtabonnemente.

#### **4.2.2 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Die Sitzung ist mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich (oder elektronisch) einzuberufen.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

#### **4.2.3 Protokoll**

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die Beschlüsse und wichtige Stellungnahmen festhält.

#### **4.2.4 Aufgaben**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des RCS zuständig, die nicht durch die Statuten oder GV-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Ihm obliegen insbesondere:

1. Die Vertretung des RCS nach aussen, namentlich gegenüber der SKG und den anderen SKG-Sektionen
2. Die Bestimmung von Delegierten, welche die Interessen des RCS an den Delegiertenkonferenzen der SKG und ihrer Kommissionen vertreten
3. Die Vorbereitung der Geschäfte der GV
4. Die Durchführung der Beschlüsse der GV
5. Die Handhabung der Statuten und Reglemente der SKG und des RCS
6. Die Förderung der vom RCS angestrebten Ziele (insbesondere gemäss Art. 1.2. und 1.3. dieser Statuten)
7. Die Bewilligung von Ausstellungen, Prüfungen und anderen Clubveranstaltungen
8. Die Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der GV und der Erlass von Weisungen
9. Die Organisation der Arbeit innerhalb des Vorstandes mit Richtlinien für die Erledigung der einzelnen Aufgaben
10. Die Übertragung von Aufgaben an ständige oder temporäre Kommissionen, einzelne Mitglieder oder aussenstehende Dritte unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit und Regelung der Befugnisse und Pflichten
11. Der Erlass des Geschäftsreglements, das die Befugnisse und Pflichten der ständigen Kommissionen festlegt.
12. Der Vorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, welche nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugeteilt sind.

#### **4.2.5 Ausschuss**

Der Vorstand ist befugt, die Führung der laufenden Geschäfte einem geschäftsführenden Ausschuss zu übertragen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des geschäftsführenden Ausschusses werden vom Vorstand im Geschäftsreglement umschrieben.

#### **4.2.6 Präsident / Co-Präsidium**

Dem Präsidenten (bzw. Co-Präsidium) obliegt insbesondere:

1. die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit, die Erstattung des Jahresberichtes und die Vertretung nach aussen
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die GV
3. die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen. Im Falle eines Co-Präsidiums wird in der Einladung der sitzungsführende Co-Präsident bestimmt.

#### **4.2.7 Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Im Falle eines Co-Präsidiums entfällt das Amt des Vizepräsidenten.

#### **4.2.8 Aktuar**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

#### **4.2.9 Kassier**

Der Kassier ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung gemäss den Richtlinien des Vorstandes. Er überwacht die Einhaltung des Budgets und sorgt für die fristgerechte Erstellung und Revision der Jahresrechnung des vergangenen Jahres und die Erstellung des Budgets zuhanden der GV.

#### **4.2.10 Präsident (bzw. Co-Präsidium) der Zuchtkommission**

Der Präsident (bzw. das Co-Präsidium) der Zuchtkommission ist verantwortlich für die Führung der Zuchtkommission gemäss den Reglementen der FCI, der SKG, des RCS, der schweizerischen Tierschutzverordnung und den Richtlinien des Vorstandes. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der GV.

#### **4.2.11 Beisitzer**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

#### **4.2.12 Unterschriftenregelung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Co-Präsidium zu zweien oder vom Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung des Co-Präsidiums kollektiv von zwei anderen Vorstandsmitgliedern geführt.

#### **4.2.13 Stichentscheid bei Co-Präsidium**

Bei einem Co-Präsidium wird der Stichentscheid in folgender Reihenfolge ausgeübt: In erster Linie steht der Entscheid der anwesenden Person des Co-Präsidiums zu. In zweiter Linie der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums. In dritter Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums. In vierter Linie entscheidet das Los.

#### **4.2.14 Geschäftsstelle**

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte, als allgemeine Anlauf- und Auskunftsstelle sowie zur Bearbeitung von Aufträgen und Projekten, kann der Vorstand einen Geschäftsführer mit der operativen Führung der Geschäfte betrauen und eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Arbeit der Geschäftsführung wird entschädigt. Der Leiter der Geschäftsstelle wird nach privatrechtlichen Grundsätzen mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag angestellt. Alternativ kann der Vorstand ein Mandat an eine selbstständig erwerbende Person oder ein Unternehmen erteilen. Die Führung der Geschäftsstelle ist nicht an eine Mitgliedschaft im RCS gebunden.

Der Vorstand ist gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt. Er regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft und legt die Entschädigung für die Führung der Geschäftsstelle fest.

Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Er hat ein Antragsrecht.

## **4.3 Kommissionen**

### **4.3.1 Allgemeines**

Kommissionen dienen zur Erledigung besonderer oder ständiger arbeitsintensiver Aufgaben. Sie sind dem Vorstand unterstellt.

Der Vorstand muss mit mindestens einem Mitglied in der Kommission vertreten sein und die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen regeln.

### **4.3.2 Spezialkommissionen**

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.

### **4.3.3 Ständige Kommissionen**

Ständige Kommissionen dienen zur Erledigung wichtiger, arbeitsintensiver Aufgaben, die laufend oder immer wieder anfallen. Die Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen werden vom Vorstand im Geschäftsreglement geregelt.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch die GV gewählt, mit Ausnahme des Vertreters des Vorstandes, welcher durch den Vorstand bestimmt wird.

Bei Rücktritten von Kommissionsmitgliedern, welchen nicht auf eine GV erfolgen, wählt der Vorstand auf Antrag der Kommission ein Ersatzmitglied, das seine Aufgabe bis zur nächsten GV interimistisch erfüllt.

### **4.3.4 Zuchtkommission**

Die Zuchtkommission (nachfolgend ZK) ist die erste ständige Kommission des RCS. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden primär durch das Zuchtreglement und ergänzend durch das Geschäftsreglement geregelt.

Die ZK fördert und kontrolliert die Zucht der Retriever und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtreglemente der FCI, der SKG und des RCS.

Sie ist für die Aus- und Weiterbildung der Wesensrichter zuständig.

Für die Prüfung der Zuchtauglichkeit führt sie Wesenstests und Formwertbeurteilungen durch.

Das Recht von Einsprachen gegen Beschlüsse und Sanktionen der ZK ist im Zuchtreglement des RCS geregelt.

Die Gebühren für die Leistungen der ZK werden durch die GV festgelegt.

### **4.3.5 Ausstellungskommission**

Die Ausstellungskommission (nachfolgend AK) ist die zweite ständige Kommission des RCS. Die AK sorgt für die Einhaltung des Ausstellungsreglements der FCI, der SKG und des RCS und der Bestimmungen für die Durchführung von Ausstellungen.

Die AK ist für die rassenspezifische Aus- und Weiterbildung der Spezialrichter für Retriever verantwortlich.

Sie bestimmt die Richter an nationalen und internationalen Ausstellungen in der Schweiz.

Sie unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten von regionalen Organisationskomitees zur Durchführung von Retriever Ausstellungen.

#### **4.3.6 Jagdkommission**

Die Jagdkommission (nachfolgend JK) ist die dritte ständige Kommission des RCS. Die JK sorgt für die Einhaltung des jagdlichen Reglements der FCI, der SKG und des RCS und der AGJ. Sie ist für die rassenspezifische Aus- und Weiterbildung der Jagdrichter für Retriever verantwortlich.

Die JK fördert die retrieverspezifische jagdliche Arbeit. Sie organisiert jagdliche Trainings und Prüfungen, wenn möglich in Zusammenarbeit mit interessierten RG.

#### **4.3.7 Redaktionskommission**

Die Redaktionskommission (nachfolgend RK) ist die vierte ständige Kommission des RCS. Die RK besorgt die Redaktion und Publikation von News und Artikeln in den offiziellen Publikationsorganen des RCS.

#### **4.3.8 Sporthundekommission**

Die Sporthundekommission ist die fünfte ständige Kommission des RCS. Sie sorgt dafür, dass einmal pro Jahr eine Schweizermeisterschaft und gleichzeitig eine offene Prüfung für Retriever stattfindet.

#### **4.3.9 Regionalgruppenkommission**

Die Regionalgruppenkommission (nachfolgend RGK) ist die sechste ständige Kommission des RCS. In der RGK sind alle Regionalgruppen mit einem Delegierten (Präsident bzw. Co-Präsidenten oder Stellvertretung des jeweiligen RG Vorstandes), vertreten.

Die RGK ist Bindeglied zwischen dem RCS und den Regionalgruppen. Sie koordiniert die Aktivitäten in den Regionen, diskutiert Wünsche und Probleme und sucht nach Lösungen.

Sie ist verantwortlich für die Harmonisierung der Veranstaltungen der RG und des RCS.

Die RGK hat konsultativen Charakter, kann jedoch zu den Verteilungsregeln der Regionalbeiträge (gemäss Art. 3.3.1) und der geografischen Zuteilungen (gemäss Art. 3.1.6) verbindliche Beschlüsse fassen. Sie hat das Recht, Anträge an die GV zu stellen.

Die RGK schlägt den Regionalgruppenvertreter, der im Vorstand Einsitz nimmt, an der GV zur Wahl vor.

#### **4.3.10 Weitere ständige Kommissionen**

Auf Antrag des Vorstandes kann die GV bei Bedarf weitere ständige Kommissionen einsetzen und wählen.

### **4.4 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor die Mitglieder des RCS sein müssen; oder einem zugelassenen externen Revisor. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die gesamte Jahresrechnung und erstattet der GV Bericht.

## **5. Finanzen und Haftung**

### **5.1 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht. Die ständigen Kommissionen führen keine eigenen Kassen, ihre Einnahmen und Ausgaben werden in der RCS-Rechnung verbucht.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Gewinn- und Verlustrechnung der ständigen Kommissionen und die Erfolgsrechnung und Bilanz des gesamten RCS.

### **5.2 Einnahmen**

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Von der GV beschlossenen ausserordentlichen Beiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Gebühren für Leistungen der Kommissionen

### **5.3 Verwendung**

Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

### **5.4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des RCS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG (Art. 19 SKG-Statuten) haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der RCS nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## **6. Auflösung und Schlussbestimmungen**

### **6.1 Auflösung**

Die Auflösung des RCS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wird, beschlossen werden.

Der Verein muss in einem Beschluss sowohl über seine Auflösung als über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Beschluss gemäss vorstehendem Absatz muss eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über die zweckmässige Verwendung entscheidet.

### **6.2 Korrektheit**

Der Einfachheit halber sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint. Im Zweifelsfall ist die deutsche Version dieser Statuten massgebend.

### **6.3 Genehmigung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05. April 2025 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 14. April 2007.

Bern, den 05. April 2025

Die Präsidentin des RCS



Heidrun Keen

Der Aktuar des RCS



Andreas Imbach

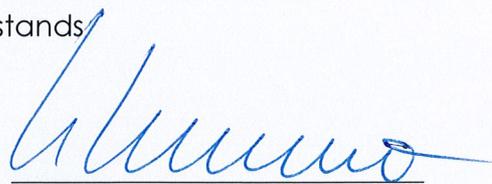
Die an der Generalversammlung des Retriever Club Schweiz vom 05. April 2025 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 11. Juni 2025



Hansueli Beer  
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



Dr. oec. Walter Müllhaupt  
Präsident AA Recht/Statuten